

5.6.2013

Satzung des Diakonievereins Schwabach- St. Martin e.V. ✓

Amtsgericht Nürnberg		
Eingr.: 19. Aug. 2013 -4-		
Akt. Urk.	Abdr. Scheck	Anl. Test.

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonieverein Schwabach – St. Martin e.V.“. Er hat seinen Sitz in 91126 Schwabach. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schwabach – St. Martin. Er will überall dort tätig werden, wo Menschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen. Dies geschieht insbesondere auf dem Gebiet armutsorientierter Diakonie, der Förderung und Unterstützung hilfebedürftiger Menschen, der Alten-, Kranken- und Familienpflege, der Förderung und Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Er sieht es als seine Aufgabe an das diakonische Bewusstsein in der Gemeinde zu fördern und zu stärken.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Sozialkaufhauses „Wertvoll“ und der Kinderaustattungs-Tauschzentrale „K.A.T.Ze“, die Förderung und der finanziellen Unterstützung der Arbeit des Diakonischen Werks des Dekanatsbezirk Schwabach e.V. (ambulante und stationäre Alten- Kranken- und Familienpflege), die Förderung und der finanziellen Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schwabach – St. Martin .
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer diakonischer Aufgaben als der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung,
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

1. Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schwabach - St. Martin,
2. andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist (Ack-Kirche),
3. juristische Personen, sofern sie den Zweck des Vereins fördern wollen und die Verbandszugehörigkeit bejahen,

In begründeten Ausnahmefällen können auch natürliche Personen Mitglieder des Vereins werden, die keiner Ack-Kirche angehören. Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schwabach - St. Martin ist geborenes Mitglied des Vereins.

- (2) Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Ausschuss. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Die Mitgliedschaft von hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) des Vereins ruht während des Dienstverhältnisses.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (5) Mitglieder, die aus einer der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Kirchen austreten ohne in eine andere einzutreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuss,
3. der Vorstand.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  1. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
  2. Entlastung des Ausschusses,

3. Wahl des Ausschusses,
4. Wahl der beiden Rechnungsprüfer(innen),
5. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung,
7. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerber(inne)n um die Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 2 Satz 2),
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Absatz 5 Satz 2),
9. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit In Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

## § 9 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
  1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins,
  2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins,
  3. dem Kassier/der Kassiererin,
  4. dem Schriftführer/der Schriftführerin,
  5. bis zu drei Beisitzer(inne)n.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist und einer AaK-Kirche angehört. Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Vereins sind nicht wählbar. Mindestens  $\frac{1}{3}$  der Ausschussmitglieder sollen Frauen sein. Der/die 1. Vorsitzende des Vereins soll in der Regel ein Mitglied des Kirchenvorstands der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schwabach – St. Martin sein. Auch von den übrigen Mitgliedern des Ausschusses soll in der Regel die Hälfte dem Kirchenvorstand dieser Kirchengemeinde angehören. Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Ausschuss aus den Vereinsmitgliedern, die einer AaK-Kirche angehören, für den Rest der Wahlperiode selbst.“
- (3) Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (4) Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht

schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.

#### § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins,
  2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende des Vereins nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende(n) des Vereins oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.

#### § 11 Die Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer(innen) gewählt. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer(innen) prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

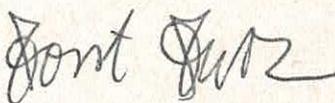
#### § 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses werden im Wortlaut schriftlich niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.

#### § 13 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schwabach – St. Martin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zweck im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Schwabach, den 05.06.2013



Horst Huber, 1. Vorsitzender